

Satzung

des Tierschutzvereins Erkrath e.V.



§ 1: Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Tierschutzverein Erkrath e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in **42781 Haan**.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Ziele und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Aufnahme und Versorgung von Fund- und Abgabebietern sowie anderer in Not geratener oder auf Hilfe angewiesener Tiere
- die Vermittlung von Tieren an neue Halter
- die medizinische Versorgung (einschl. Kastration) und Fütterung freilebender oder heimatloser Tiere
- die Verhütung von Tierquälerei, Tiermisshandlung oder Tiermissbrauch sowie die Veranlassung deren strafrechtlicher Verfolgung ohne Ansehen der Person des Täters/der Täterin
- die Aufklärung über Tierschutz und die damit einhergehenden Problemen einschl. Öffentlichkeitsarbeit und Beratung bei der Tierhaltung
- Die Anstrengung der Errichtung und des Betriebs eines Tierschutzzentrums und/oder eines Katzenrefugiums für heimatlose Katzen.

Die Aufnahme und Versorgung von Fund- und Abgabebietern sowie anderer in Not geratener oder auf Hilfe angewiesener Tiere sowie die Vermittlung dieser Tiere an neue Halter ist unmittelbarer Vereinszweck. Nur durch diese Tätigkeit kann akut in Not geratenen und auf Hilfe angewiesenen Tieren geholfen werden.

Der Verein kann seine Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO verwirklichen. Daneben kann der Verein auch Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke einer anderen Körperschaft oder einer juristische Person des öffentlichen Rechts beschaffen und diese zur Verwendung für steuerbegünstigte Tierschutzzwecke an diese weiterleiten (§58 Nr.1 AO). Die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.

§ 3: Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4: Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden die bereit ist, Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern und zu unterstützen.

Die Anerkennung der Vereinssatzung ist Voraussetzung für den Beitritt zum Verein.

Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Kündigung
- Ausschluss
- Tod
- Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
- Auflösung des Vereins

Die Kündigung ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären; sie ist jederzeit zulässig.

Im Falle der Kündigung ist Vereinseigentum einschließlich treuhänderisch verwalteter Gelder innerhalb von 2 Wochen ohne Aufforderung an ein Vorstandsmitglied zurückzugeben.

Ein Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein kann aus wichtigem Grund durch den Vorstand erfolgen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere vereinschädliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, aber auch die Nichterbringung von Leistungen und Beiträgen bei Verzug.

Um präventiv Schaden vom Verein fern zu halten, erlischt das Stimmrecht des Mitgliedes mit dem Datum der Kündigung bzw. Ausschluss des Vereinsmitgliedes.

§ 5: Mitgliedsbeiträge

Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet, dessen Mindesthöhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

Der Mitgliedsbeitrag muss in den ersten 2 Monaten des lfd. Jahres gezahlt werden.

Die Kündigung während des Kalenderjahres entbindet nicht von der Zahlung des gesamten Jahres-Mitgliedsbeitrages im Jahr der Kündigung.

Der Mitgliedsbeitrag ist 14 Kalendertage nach der Kündigung fällig.

Mitgliedern, die unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind, kann der Beitrag für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz gestundet oder erlassen werden. Über einen entsprechenden schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts teilzunehmen.

In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

Die Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus:

- **der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden,**
- **der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister**
- **der Schriftführerin/dem Schriftführer**

Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister und die Schriftführerin/der Schriftführer sind gleichzeitig Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Vorsitzenden/des Vorsitzenden.

Der Vorstand wird unterstützt durch Beisitzerinnen/Beisitzer, die vom Vorstand bei Bedarf berufen werden. Die Beisitzerinnen/Beisitzer sind beratend tätig und ohne Stimmrecht im Vorstand.

Die Vorstandsmitglieder und Beisitzerinnen/Beisitzer müssen Vereinsmitglieder sein.

Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzeln für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Aufgaben:

- * Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- * Abfassung des Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses
- * Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- * Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen
- * ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
- * Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- * Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch die erste Vorsitzende/den ersten Vorsitzenden vertreten.

Der Vorstand kann durch rechtsgültigen Vorstandsbeschluss Aufwandserstattungsansprüche (z.B. Reise- und Pflegekostenerstattungen etc.) einräumen oder Verordnungen erlassen (z.B. Reiskostenordnung, Pflegekostenverordnung etc.), aus denen sich Aufwandserstattungsansprüche ergeben.

§ 10: Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle drei Mitglieder eingeladen und alle drei Mitglieder anwesend sind. Die Einladungen durch die 1. Vorsitzende/den 1. Vorsitzenden kann schriftlich, auch per eMail, fernmündlich oder mündlich erfolgen. Die Bekanntgabe der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich, auch per eMail, zustimmen.

Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, sind von der ersten Vorsitzenden/dem ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereines. Ihrer Beschlussfassung unterliegen alle Vereinsangelegenheiten. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, möglichst im ersten Quartal. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder dieses unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich oder per eMail, unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vor Termin durch den Vorstand erfolgen. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabchlusses
- die Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl eines oder von zwei Rechnungsprüfer(n)
- Beschlussfassung über Satzungsänderung
- freiwillige Auflösung des Vereins
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit.

Wahlberechtigt sind nur Mitglieder, die mind. 4 Monate Mitglied sind und den Mitgliedsbeitrag des lfd. Jahres in den ersten zwei Monaten des Jahres, danach spätestens bis zum Vortag der Jahreshauptversammlung bezahlt haben.

Alle Wahlen müssen auf Antrag des Vorstandes geheim stattfinden.

Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der Erschienenen erforderlich.

Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Die Wahl zum Vorstand ist von einer/einem von der Versammlung zu wählender/m Wahlleiter/in durchzuführen. - Der Vorstand ist in Einzelwahl zu wählen. - Wiederwahl ist zulässig.

§ 12: Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Eine Beschlussfähigkeit zu einer Satzungsänderung ist nur dann gegeben, wenn die Änderungen unter Beachtung der für die Einladung zur Mitgliederversammlung geltenden Frist und Form allen Mitgliedern mitgeteilt worden ist.

§ 13: Protokollierung der Mitgliederversammlung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Protokollführerin/vom Protokollführer und der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 14: Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Die von den Vereinsorganen - Vorstand und Mitgliederversammlung - gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der jeweiligen Tagungsleiterin/dem jeweiligen Tagungsleiter und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 15: Rechnungsprüfung

Die Buchführung des Vereins ist nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von der Rechnungsprüferin/dem Rechnungsprüfer bzw. den Rechnungsprüfern zu prüfen. Die Prüfung hat so rechtzeitig stattzufinden, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht über die Buchführung des Vereins und die Prüfung erstattet werden kann. Die Rechnungsprüfer können Einsicht in die Buchführung des Vereins nehmen. Der Bericht der Rechnungsprüfer ist schriftlich niederzulegen. Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer müssen Vereinsmitglieder, dürfen jedoch keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 16: Verwaltung Tierschutzzentrum

Hat der Verein ein Tierschutzzentrum eingerichtet, obliegt die Verwaltung dieses Tierschutzzentrums dem Vorstand. Dieser kann hierfür einen ehrenamtlichen Verwaltungsausschuss einsetzen, dem drei Mitglieder angehören sollen. Der Verwaltungsausschuss ist dem Vorstand für die ordnungsgemäße Verwaltung des Tierheims verantwortlich.

Seine Amtszeit endet mit der Amtszeit des ihn berufenen Vorstandes.

§ 17: Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber

Der Verein übernimmt keine Haftung bei Veranstaltungen, vorkommenden Unfällen, Diebstählen, sonstigen Schäden, soweit diese nicht durch Versicherungen abgedeckt sind. Ansprüche aus Sachschäden und Körperverletzungen aus einer Betätigung in Ausübung einer Verrichtung können nur im Rahmen der Haftpflicht- und Unfallversicherung abgedeckt werden.

18: Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 11 festgelegten Kriterien beschlossen werden.

Falls eine Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschließt, sind die erste Vorsitzende/der erste Vorsitzende und deren zwei Stellvertreterinnen/ Stellvertreter zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 47ff BGB).

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Tierschutzes, speziell die Erstellung eines Refugiums für heimatlose Katzen.

§ 19: Inkrafttreten

Diese Satzung bzw. Satzungsänderungen treten mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung in Kraft und werden im Außenverhältnis mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Die Satzung vom 23.11.2009 wurde geändert durch Mitgliederversammlungsbeschluss am 08.03.2014 in den Paragraphen: § 8 „Vorstand“, § 9 „Rechte und Pflichten des Vorstandes“, § 13 „Inkrafttreten der Satzung“. - Ort des Satzungsänderungsbeschlusses war Erkrath.

Die Satzung vom 08.03.14 wurde geändert in den (allen) Paragraphen:

- § 1 Name und Sitz des Vereins**
- § 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit**
- § 3 Geschäftsjahr**
- § 4 Mitgliedschaft**
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft**
- § 6 Beiträge**
- § 7 Organe**
- § 8 Vorstand**
- § 9 Rechte und Pflichten des Vorstandes**
- §10 Kassenprüfer**
- §11 Mitgliederversammlung**
- §12 Auflösung des Vereins**
- §13 Inkrafttreten der Satzung**

Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit den Beschlüssen vom 16.04.2016 überein.

Die unveränderten Bestimmungen stimmen mit dem zuletzt zum Register eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung überein.

gez. **Christa Becker, 1. Vorsitzende**